

S a t z u n g
des Bauernverbandes Mecklenburg-Strelitz e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen “Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 17034 Neubrandenburg- Trockener Weg 1B und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

I.

1. Der Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V. (im Folgenden Verband oder Bauernverband genannt) ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahestehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
2. Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
3. Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Parlament und der Regierung, den Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern im Landkreis, anderen Berufsgruppen, Vereinigungen und Institutionen.
4. Der Bauernverband setzt sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt im ländlichen Raum und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein.
5. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zu Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

II. In der Region nimmt der Bauernverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu sichern. Vor allem durch eine aktive Einflussnahme, Mitsprache und Mitarbeit bei agrarpolitischen, strukturpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder betreffen.
2. Förderung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten dem Berufsstand nahe stehenden Vereinen, Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ziel soll die wirtschaftliche Stabilisierung und Profilierung, sowie eine zukunftssichere Gestaltung des natürlichen und sozialen Lebensraumes sein.
3. Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. der Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten, sowie Erzeugergemeinschaften.
4. Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen, steuerlichen und sozialen Belangen. Entsprechend den Möglichkeiten der Geschäftsstelle kann durch sie die Dienstleistung auch selbst erbracht werden.
5. Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältigen Fortbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat

- ordentliche Mitglieder
- assoziierte Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Der Bauernverband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Landesbauernverband). Die ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes Mecklenburg-Strelitz e.V. sind gleichzeitig Mitglieder des Landesbauernverbandes. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern zahlen Beiträge entsprechend der durch die Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4
Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Strelitz e.V. kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:

- die Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes oder einer forstwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
- oder die Landwirt/(in) und /oder Inhaber(in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen Betriebes ist,
- oder der persönlich haftender Gesellschafter und/oder Miteigentümer einer juristischen Person ist, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt und bereits Mitglied im Verband ist.

Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten.

2. Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen:

- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs.1 sind oder
- die von juristischen Personen, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs.1 sind, als Bevollmächtigter/Vertreter benannt werden.
- verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Bauernverbandes gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit, entzieht ihr die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung das Vertrauen, so erlischt damit ihr Mandat.

§ 5
Assoziierte Mitglieder

1. Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände sein, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.

2. Die assoziierten Mitglieder werden im Bauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Bauernverbandes teil.

Der Vorstand vereinbart den Beitrag für das assoziierte Mitglied.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahestehen und den festgelegten Beitrag entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Bauernverbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung des Bauernverbandes.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d. h. Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bauernverbandes.
2. Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch die Geschäftsstelle schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Hauptversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane,
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten,
- Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs.2 haben das Recht, Kandidaten für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen,
- ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 haben das Recht, in die Vereinsorgane gewählt zu werden.

§ 11
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Bauernverband
- Ausschluss aus dem Bauernverband
- Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen oder von Personengesellschaften

- Auflösung des Mitgliedsverbandes. Bei Auflösung des Mitgliedsverbandes endet die Mitgliedschaft im Sinne § 4 Abs.1

2. Der Austritt aus dem Bauernverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch den Verband ausgeschlossen werden, wenn es:

- dem Zweck des Verbandes zuwider handelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Hauptversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.

§ 12
Ruhen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes in Form von natürlichen Personen können aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

2. Im Sinne einer Vereinsstrafe kann vom Vorstand gegenüber einem Mitglied, welches seine Pflichten im Sinne des § 10 nicht erfüllt, ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Während der Ruhezeit kann das Mitglied seine Rechte im Verband nicht wahrnehmen. Gleichzeitig ruhen die vom Mitglied ausgeübten Ämter in Organen des Verbandes.

§ 13 Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 14 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes Mecklenburg-Strelitz e.V.
2. Die Hauptversammlung setzt sich grundsätzlich aus allen Mitgliedern des Bauernverbandes zusammen. Die Hauptversammlung kann auch als Delegierten- oder Regionalversammlung durchgeführt werden. Genaue Regelungen dazu sind in der Geschäftsordnung der Hauptversammlung festzulegen.
3. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige, außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

4. Die Hauptversammlung berät die Aufgaben und Dokumente des Bauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum und fast entsprechende Beschlüsse. Dazu gehören:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung
- die Geschäftsordnung der Hauptversammlung
- die Beitragsordnung
- die Wahlordnung mit zahlenmäßiger Stärke des Vorstandes
- der Geschäftsbericht und die Verwendung sowie Abrechnung der finanziellen Mittel
- die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Bauernverbandes und
- sonstige Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

Die Hauptversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand.

Die gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Hauptversammlung wählt die Delegierten zur Landesversammlung des Landesbauernverbandes sowie die Kandidaten für das Präsidium des Landesbauernverbandes.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung zu benennen.

6. Wahlen und Abstimmung

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit die Satzung dies nicht anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse der Hauptversammlung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung des Bauernverbandes bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Bauernverbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine geheime Abstimmung oder geheimer Wahl ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

4. Wahlen zum Vorstand sind prinzipiell geheim durchzuführen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 8 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

2. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden wird zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

3. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Bauernverbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

4. Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten und wirkt mit ihnen kameradschaftlich auf der Grundlage sachlicher Zusammenarbeit zusammen.

5. Der Vorstand ist gegenüber der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Dem Geschäftsführer können für bestimmte Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Finanzprüfer arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand erhält Aufwandersatz. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnisse erhalten. Über die Höhe beschließt die Hauptversammlung.

§ 17
Die Finanzprüfung

Der Finanzprüfer wird durch die Hauptversammlung gewählt. Der Finanzprüfer hat im Geschäftsjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 18
Die Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 19
Finanzierung des Bauernverbandes

Der Verband finanziert sich aus:

1. Beiträgen der Mitglieder laut Beitragsordnung, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird,
2. Spenden, Schenkungen, Zuwendungen und andere Einnahmen
3. Für die Inanspruchnahme von Leistungen, die über das normale Dienstleistungsangebot hinausgehen, können zusätzliche Kosten erhoben werden. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Die jährlichen Erlöse sind nicht rückzahlbar und gehen in das Eigentum des Verbandes über.
5. Der Verband nutzt das Vermögen zu seinem Zweck (§ 2).

§ 20
Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Dafür ist die Anwesenheit von mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes erforderlich.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist mindestens 3 Monate später erneut eine Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer drei viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Bauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt.

3. Bei einer Liquidation bestellt die Hauptversammlung den bzw. die Liquidatoren.

§ 21
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung ist auf der Hauptversammlung des Bauernverbandes Mecklenburg-Strelitz e.V. am 24.03.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.